

## § 11

(1) <sup>1</sup>Im Straßenverzeichnis für die Staatsstraßen erhalten die Eintragungen fortlaufende Nummern. <sup>2</sup>In der Regel erhält jede besonders verfügte Eintragung eine besondere Nummer, doch können auch mehrere Verfügungen in einer Eintragung zusammengefaßt werden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Staatsstraße in Abschnitte eingeteilt, so werden die Abschnitte auf dem Karteiblatt mit fortlaufenden Buchstaben eingetragen. <sup>2</sup>Für größere, bisher selbständig kilometrierte Abschnitte ist in der Regel ein Einzelblatt (§ 6 Abs. 3 Satz 2) anzulegen.

(3) Im Straßenverzeichnis für die Staatsstraßen sind die Grenzen des Amtsbezirks des Staatlichen Bauamts mit einem blauen Strich durch die Spalten 3 bis 14 des Karteiblatts (Anlage 2) zu kennzeichnen.